



Protokollauszug vom

18.04.2018

Departement Bau / Tiefbauamt:

Festsetzung der Entsorgungsgebühren unter Berücksichtigung des neuen Mehrwertsteuersatzes von 7,7 %

SR.18.294-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur wird mit einem 5. Nachtrag gemäss Beilage genehmigt.
2. Das Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung wird gemäss Beilage genehmigt.
3. Die Anpassungen erfolgen rückwirkend per 1. Januar 2018.
4. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, den Anhang gemäss Ziffer 1 amtlich zu publizieren und mit einer Medienmitteilung zu begleiten. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den gemäss Ziffer 1 neuen Anhang und das gemäss Ziffer 2 neue Tarifblatt in der städtischen Erlasssammlung (WES) auszuwechseln.
6. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Bau, Tiefbauamt, Controlling und Finanzen; Departement Technische Betriebe, KVA; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 5); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Als Konsequenz der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde der Mehrwertsteuersatz (MWST) von 8 % per 1. Januar 2018 um 0.3 % auf 7.7 % gesenkt.

Bei üblichen Preisen, die als Nettobeträge ausgewiesen und sich um die MWST zum Bruttopreis vermehren, führt dies für den Debitor zu einer Preissenkung um 0.3 %. Im Bereich Entsorgung sind bei einem Teil der Gebühren implizit pauschale Bruttopreise festgelegt, obwohl der explizite Beschluss sich zwangsläufig auf Nettopreise bezieht.

Der seltene, aber nun vorliegende Fall einer Änderung des MWST-Satzes führt nun dazu, dass der Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur sowie das Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung entsprechend anzupassen sind.

2. Anpassung

2.1. Abfallgebühren – Verzicht auf Weitergabe

Die kurze Vorlaufzeit für die Änderung des MWST-Satzes führte dazu, dass diese Anpassungen erst Anfang 2018 beschossen werden können. Der Beschluss muss rückwirkend auf den 1. Januar 2018 erfolgen. Die Art und Weise der Festsetzung bringt einen relativ geringfügigen Mehrertrag an Sack- und Grundgebühr in die Abfallkasse, da es nicht gangbar ist, die Detailverkaufspreise um Rappenbeträge sinnvoll anzupassen. Die MWST-Reduktion wird deshalb nicht an die Konsumenten weitergegeben. Dies ist aber insofern gerechtfertigt, als dass die Bruttopreise unverändert bleiben und der per 1. Januar 2011 erfolgte MWST-Aufschlag um 0.4 % damals ebenfalls nicht auf die Bruttopreise umgelegt wurde.

Langfristig sind die Entsorgungsgebühren extrem stabil. Die Grundgebühren sind seit 1996 unverändert, die Sackgebühren wurden 1998 auf das heutige Niveau gesenkt. Für die Sackgebühr von Fr. 1.80 pro 35-l-Sack würde die teuerungsbedingte Entwertung von 1998 bis heute einem Betrag von Fr. 1.99 entsprechen.

Das Tiefbauamt ist daran, eine Studie über die Gebührenstrategie zu erarbeiten. Dies mit dem Ziel, im Rahmen einer konsolidierten Strategie die Möglichkeiten einer Senkung der Entsorgungsgebühren aufzuzeigen.

Tabelle 1: Gebührentabelle Abfallentsorgung: Gegenüberstellung der Gebühren mit bisherigem und neuem MWST-Satz:

	bisher		neu		Differenz	Jahresumsatz	
	inkl. 8%	exkl. 8%	inkl. 7.7%	exkl. 7.7%		Einheiten	Differenz
Sackgebühr:							
Gebührensäcke 17-l	0.90	0.8333	0.90	0.8357	0.0023	330'000	766.02
35-l	1.80	1.6667	1.80	1.6713	0.0046	2'350'000	10'909.94
60-l	3.60	3.3333	3.60	3.3426	0.0093	90'000	835.65
110-l	5.40	5.0000	5.40	5.0139	0.0139	60'000	835.65
Gebührenmarke	1.80	1.6667	1.80	1.6713	0.0046	8'625	40.04
Grundgebühren:							
Wohnung	80.00	74.0741	80.00	74.2804	0.2063	30'000	6'190.03
EFH	140.00	129.6296	140.00	129.9907	0.3611	15'000	5'416.28
Betrieb	200.00	185.1852	200.00	185.7010	0.5158	5'000	2'579.18
Bearbeitungsgebühr	50.00	46.2963	50.00	46.4253	0.1290	500	64.48
Mindestgebühren:							
KVA	60.00	55.5556	60.00	55.7103	0.1548	2'000	309.50
Deponie	10.00	9.2593	10.00	9.2851	0.0258	100	2.58
			(Hochrechnung mit den Werten von 2016) Summe:				27'949.36
Gewichtsgebühr Gewerbe:							
Andockgebühr	4.320	4.0000	4.3080	4.0000	0.012000	(keine Neufestsetzung)	
Verbrennungspreis/kg	0.157	0.1454	0.1562	0.1450	0.000835	"	
Transportpreis/kg	0.146	0.1352	0.1454	0.1350	0.000605	"	
Siedlungsentwässerung: Grundgebühr, Mengenpreis, Anschlussgebühr, weitere Gebühren						(keine Neufestsetzung)	

Erläuterungen: Infolge des neuen MWST-Satzes ergibt sich bei einem Verkaufspreis von Fr. 1.80 pro 35-l-Sack eine Änderung des Nettopreises um Rp. 0.46. Hochgerechnet auf den Jahresumsatz erhöht sich dadurch der Gebührenertrag der Sackgebühr um Fr. 10'909.94. Insgesamt ergibt die Hochrechnung über alle Säcke und die Sperrgutmarken jährliche Mehreinnahmen von ca. Fr. 28'000.- (Hochrechnung mit den Bezugszahlen für 2016: Fr. 27'949.36). Bei den Gewerbe-Gewichtsgebühren sowie den Siedlungsentwässerungsgebühren muss keine Neufestsetzung erfolgen, da dem Debitor Nettobeträge verrechnet werden. Hier kommt die Bevölkerung in den vollen Genuss der MWST-Änderung.

2.2. Abwassergebühren – Weitergabe der Senkung

Bei den Siedlungsentwässerungsgebühren muss keine Neufestsetzung der Nettogebühren erfolgen. Den Debitoren werden dieselben Nettobeträge, neu aber mit 7.7 % statt 8 % MWST verrechnet. Hier kommen die Kunden in den vollen Genuss der MWST-Änderung.

Eine Veränderung ergibt sich hier bei der Verrechnung von besonderen Leistungen des Abwasserbetriebs. Diese wurden bisher gemäss dem jeweils gültigen Tarif der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), Verträge mit Architekten und Ingenieuren, zum Stundensatz Kategorie D (abzüglich 10 %) des Tiefbauamtes zum Stundenansatz für Ingenieurdienstleistungen verrechnet. Diese KBOB-Bindung ist unterdessen als nicht mehr zulässig von der KBOB aufgehoben worden. Deshalb muss der entsprechende Passus nun lauten: «Besondere Leistungen des Abwasserbetriebs werden gemäss Aufwand verrechnet». Dieser Passus hat der Stadtrat am 28. März 2018 bei der neuen Festlegung der Benutzungsgebühren für die Abwasserentsorgung per 1. Januar 2019 gemäss Beilage bereits so beschlossen (SR.18.208-1). Das neue Tarifblatt gemäss SR.18.208-1 wird am 20. April 2018 amtlich publiziert. Da die Weitergabe der Mehrwertsteuer nicht amtlich publiziert werden muss, entfällt somit die amtliche Publikation des Tarifblattes für die Abwasserentsorgung.

3. Publikation und Kommunikation

Die hier festgesetzten Änderungen im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur werden amtlich publiziert und die Publikation wird durch das Tiefbauamt mit einer Medienmitteilung begleitet.

4. Fachmitberichte

Die Fachmitberichte des Departements Technische Betriebe, des Stadtschreibers und des Rechtskonsulenten und die Stellungnahmen des Departements Bau dazu können der Replik Fachmitberichte entnommen werden.

Beilagen:

- Replik Fachmitberichte
- Medienmitteilung
- Beilage 1: Gebührentabelle zur Abfallentsorgung; bisher, mit MWST 8 %
- Beilage 2: Gebührentabelle zur Abfallentsorgung; neu ab 1. Januar 2018, mit MWST 7.7 %
- Beilage 3: Gebührentabelle zur Siedlungsentwässerung; bisher, mit MWST 8.0 %
- Beilage 4: Gebührentabelle zur Siedlungsentwässerung; neu ab 1. Januar 2018, mit MWST 7.7 %